

April 2016

Erhebungsmethode: Firmen-Konkursen und -Neugründungen

Seit 1994 führt Bisnode D&B (ehemals Dun & Bradstreet) eine Statistik zu den Firmenkonkursen in der Schweiz. Grundlage sind die Publikationen des Schweizerischen Handelsamtsblattes (SHAB). Darin erscheinen die Firmenkonkurse in den Rubriken Handelsregisterpublikationen sowie Konkurspublikationen. Bisnode verarbeitet täglich sämtliche SHAB-Publikationen und überprüft bei jeder Meldung, ob die Konkursöffnung bereits bei einer früheren Publikation bekanntgegeben wurde. Dank diesem Vorgehen werden mehrmalige Publikationen nur einmal gezählt. Mehrmalige Publikationen kommen häufig vor: So z.B. wenn die Konkursöffnung und die Verfahrensart nicht zum gleichen Zeitpunkt veröffentlicht werden.

Wenn der Inhaber einer im Handelsregister eingetragenen Einzelfirma in Konkurs geht, wird dies als Firmenkonkurs behandelt. Besitzt eine natürliche Person mehrere im Handelsregister eingetragene Einzelfirmen, so wird ihr Konkurs bei jeder dieser Firmen erfasst.

Die Konkursöffnung kann sowohl durch einen Gläubiger als auch durch den Schuldner selbst veranlasst werden, in einzelnen Fällen auch durch die Behörde.

Konkurseröffnung durch den Gläubiger

- nach Durchführung des regulären Betreibungsverfahrens gegen einen Schuldner, welcher gemäss Art. 39 SchKG der Konkursbetreibung unterliegt (Betreibungsbegehren, amtliche Zustellung des Zahlungsbefehls, ggf. Beseitigung des Rechtsvorschlages, Einreichung des Fortsetzungsbegehrens, amtliche Zustellung der Konkursandrohung, Stellung des Konkursbegehrens)
- ohne vorgängige Betreibung, wenn die Bedingungen gemäss Art. 190 SchKG erfüllt sind (unbekannter Aufenthalt oder Flucht des Schuldners, betrügerische Handlungen seinerseits, Einstellung der Zahlungen durch einen gemäss Art. 39 SchKG der Konkursbetreibung unterliegenden Schuldner, Ablehnung eines Nachlassvertrages oder Widerruf der Nachlassstundung, etc.)

Konkurseröffnung durch den Schuldner

- Anzeige der Überschuldung beim Richter durch die Organe einer Kapitalgesellschaft (Aktiengesellschaft, Kommandit-Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft); Art. 192 SchKG
- Abgabe einer Insolvenzerklärung durch eine natürliche Person (auch solche, die ansonsten nicht der Konkursbetreibung unterliegen würden), wenn keine Aussicht auf Schuldenbereinigung besteht; Art. 191 in Verbindung mit Art. 333 SchKG;

Konkurseröffnung durch die Behörde

- nach OR Art. 731b bei konkursamtlicher Liquidation. Per 1.1.2008 wurde das Obligationenrecht und die Handelsregisterverordnung angepasst. Die neue Regelung betrifft das Vorgehen bei sogenannten Organisationsmängeln von Firmen. Wurden diese Gesellschaften früher vom Handelsregisteramt einfach aufgelöst, ist dieses heute verpflichtet, dem Richter zu beantragen, Massnahmen zu ergreifen. Eine mögliche Massnahme ist die Liquidation der Gesellschaft nach den Vorschriften über den Konkurs. Die Konkurse nach OR 731b werden in der D&B Statistik separat ausgewiesen, soweit dies aus den Handelsregister- oder Konkurspublikationen ersichtlich ist.

- bei ausgeschlagenen Erbschaften; Art. 193 SchKG

Bei nachträglichem Widerruf eines Firmenkonkurses wird die D&B Statistik nachträglich bereinigt. Somit können sich die Konkurszahlen zu einem bestimmten Monat im Verlaufe der Zeit wegen der Widerrufe leicht verändern.

Gemäss Art. 195 SchKG hat der Widerruf zu erfolgen, falls

- der Schuldner nachweist, dass sämtliche Forderungen getilgt sind.
- der Schuldner die schriftliche Erklärung sämtlicher Gläubiger vorlegt, dass sie ihre Konkursangaben vorbehaltlos zurückziehen.
- wenn ein gerichtlicher Nachlassvertrag zustande gekommen ist.

Neueintragungen

Als Neugründungen von Firmen zählt Bisnode nur die Neueintragung von Unternehmen ins Handelsregister. Umfirmierungen, Umzüge, Fusionen etc. werden dabei nicht gezählt.

BISNODE D&B SCHWEIZ AG

Grossmattstrasse 9 | Postfach | CH-8902 Urdorf
Telefon: +41 44 735 61 11
info.ch@bisnode.com | www.bisnode.ch